

Erläuterungen zur Hausratversicherung (VHB 2025)

① Wohnfläche

Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Wohneinheit, die zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. Dazu gehören auch zu diesem Zweck ausgebaute Speicherräume. Ausgenommen bleiben Kellerräume, Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen und sonstige Speicherräume.

Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet. Mit dem Verzicht erfolgt bei der bedingungsgemäßen Entschädigungsberechnung kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 650 EUR je Quadratmeter der Wohnfläche beträgt und kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort besteht.

② Fahrraddiebstahl

1. Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, ist der Diebstahl von Fahrrädern bis zur vereinbarten Summe versichert.
2. Versichert sind Fahrräder (auch Elektrofahrräder z. B. E-Bikes / Pedelecs) für die keine Versicherungspflicht besteht.
3. Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden.
4. Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
5. Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.
6. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer einen geeigneten Nachweis verlangen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen nach der Entwendung wieder gefunden worden ist.

③ Einliegerwohnung (vermietet)

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in einer im Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers vermieteten Einliegerwohnung, auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden (möblierte Vermietung). Gebäudebeschädigungen aufgrund eines Einbruchdiebstahls nach § 4 VHB 2025 oder dem Versuch einer solchen Tat im Bereich der Einliegerwohnung sind im Rahmen der versicherten Kosten nach § 14 VHB 2025 mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt. Für Wertsachen nach § 18 Ziffer I VHB 2025 und für die Sachen des Mieters besteht kein Versicherungsschutz. Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

④ Zweitwohnsitz (beruflich bedingt)

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen an einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beruflich bedingt genutzten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden. Der Zweitwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR und die allgemeine Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach § 18 Ziffer I ist auf 4.000 EUR begrenzt. Sofern für das Erstrisiko der Hausratversicherung Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl nach § 4 Ziffer V vereinbart ist, gilt auch am Zweitwohnsitz Fahrraddiebstahl bis 350 EUR als mitversichert.

⑤ Zweitwohnsitz (nicht beruflich bedingt)

- a. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen an einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person nicht beruflich bedingt genutzten Zweitwohnsitz, auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden. Der Zweitwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für dieses Risiko vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen nach § 18 Ziffer I VHB 2025 besteht kein Versicherungsschutz und weitere Naturgefahren nach § 6 Ziffer V sind nicht zusätzlich versicherbar. Sofern für das Erstrisiko der Hausratversicherung Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl nach § 4 Ziffer V VHB 2025 vereinbart ist, gilt auch am Zweitwohnsitz Fahrraddiebstahl bis 350 EUR als mitversichert.

⑥ Ferienwohnung/-haus (vermietet)

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in einer im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden und zur Ferienvermietung genutzten Wohneinheit, auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden. Die Wohneinheit muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für dieses Risiko vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen nach § 18 Ziffer I VHB 2025 besteht kein Versicherungsschutz. Weitere Naturgefahren nach § 6 Ziffer V und Fahrraddiebstahl nach § 4 Ziffer V VHB 2025 sind nicht zusätzlich versicherbar.

⑦ Weitere Naturgefahren (Elementarrisiko)

1. Es besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdstörung, Erdbeben, Erdstöße, Schneeeinbruch, Schmelzwasser, Lawinen, Vulkanausbruch zerstört, beschädigt oder abhandenkommen.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Besteht bereits Versicherungsschutz für diese Naturgefahren bei dem Vorversicherer, entfällt die Wartezeit.
3. Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 10 % des als entschädigungspflichtig berechneten Betrages, mindestens 500 EUR und höchstens 1.500 EUR.

⑧ LBN-Vorsorgegarantie (Nur im Tarif LBN-BESSER+)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht der erweiterte Versicherungsschutz der LBN-Vorsorgegarantie.

Leistungsvorsorge

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes, die im vereinbarten Versicherungsvertrag nicht eingeschlossen sind, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles Bestandteil eines anderen aktuell wählbaren Hausrattarifs am deutschen Markt sind, gelten grundsätzlich als mitversichert. Es gelten hierzu die Versicherungsbedingungen des Mitbewerbers. Für die Mitversicherung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Versicherer, der den leistungsstärkeren Tarif anbietet, ist in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassen.
- Der leistungsstärkere Tarif ist allgemein zugänglich.
- Der Versicherer erhebt für die entsprechenden Leistungen keinen Zusatzbeitrag.
- Die entsprechenden Leistungen sind in ihrer Höhe oder ihrem Umfang nach nicht bei dem LBN versicherbar - auch nicht gegen einen Zusatzbeitrag.

Bestandsgarantie

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Wenn in einem Versicherungsfall der Versicherungsschutz nach den Hausratversicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrags des Versicherungsnehmers besser gewesen wäre als der aktuell bei LBN vereinbarte Tarif, wird nach den für den Versicherungsnehmer vorteilhafteren Bestimmungen reguliert. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Für die Besserstellung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Versicherungsschutz des Vorvertrags bestand ununterbrochen.
- Der Vorvertrag war für ein inländisches Risiko abgeschlossen.

⑨ LBN-Allgefahrenschutz (Nur im Tarif LBN-BESSER+)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt der LBN-Allgefahrenschutz als vereinbart.

Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können. Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 200 EUR.

Unbenannte Kosten

Der Versicherer ersetzt alle nicht in § 14 VHB 2025 genannten Kostenarten, wenn diese unbenannten Kosten kausal mit einem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen, infolgedessen notwendig sowie erforderlich waren und tatsächlich angefallen sind. Kostenauslösende Maßnahmen oder Handlungen sind mit dem Versicherer vorab abzusprechen und entstehende Kosten werden nur vom Versicherer übernommen, wenn dieser zuvor seine Freigabe (in Textform) dazu erteilt hat. Die Entschädigung für unbenannte Kosten ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

⑩ Erläuterungen zur Glasversicherung (AGIB 2025)

Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen der Gebäude- und Mobiliarverglasung, sofern sie fertig eingesetzt und montiert sind: Glasscheiben (z. B. von Fenstern, Türen, Wintergärten, Duschen, Kaminöfen, Aquarien, Vitrinen), Platten und Spiegel aus Glas (z. B. Wand- und Schrankspiegel), künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel, Scheiben und Platten aus Kunststoff (z. B. von Wetter- und Sichtschutzvorbauten), Platten aus Glaskeramik (z. B. Ceran-/Induktionskochfeld), Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

Bis 250 EUR je Versicherungsfall sind versichert:

Scheiben und Platten aus Glas und Kunststoff von Gewächshäusern und von Schwimmbadabdeckungen.

Nicht versichert sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel, Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones) und Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

Ratenzahlungszuschlag

Der effektive Jahreszins beträgt bei 3 % Ratenzahlungszuschlag und halbjährlicher Zahlung 12,75 %, bei 5 % Ratenzahlungszuschlag und vierteljährlicher Zahlung 14,10 % und bei monatlicher Zahlung mit 5 % Zuschlag 11,35 %.

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt dargestellt.

Maßgeblich ist ausschließlich der Wortlaut der vereinbarten Versicherungsbedingungen VHB 2025 / VSB 2025 / AGIB 2025